

infobrief 17/08

Donnerstag, 29. Mai 2008

CR/AT

- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV** - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

Stichwörter

Lockvogelangebote, Darlehensvertrag, Vertragsabschluss, Annahmeverzicht, Restschuldversicherung, effektiver Jahreszins

Der vorliegende Fall behandelt einen Darlehensvertrag der Santander Consumer Bank, bei dem sowohl das Zustandekommen des Vertrages als auch die Kreditangaben und die Effektivzinsberechnung problematisch erscheinen. In dem vorliegenden Infobrief werden die Frage des Zustandekommens des Vertrages und die Einbeziehung der Restschuldversicherung in den effektiven Jahreszins behandelt. Im folgenden Infobrief werden die Angaben des Darlehensvertrages, die bisher nicht typisch für einen Konsumentenkreditvertrag sind, im Detail analysiert.

A Sachverhalt

Zur Finanzierung eines Autokaufs unterzeichnete ein Ehepaar ein vom KfZ-Händler vorgelegtes Formular der Santander Consumer Bank, in dem die Darlehensangaben und die persönlichen Daten der Darlehensnehmer eingetragen waren. Das Formular war überschrieben mit „Darlehensvertrag“.

Vor Angabe der persönlichen Daten enthält das Formular die einleitende Formulierung:

„Die Santander Consumer Bank AG gewährt den (...) Darlehensnehmern (...) nachstehendes Darlehen“.

Ferner findet sich vor der Unterschrift des Darlehensnehmers die Erklärung:

„Mit unserer Unterschrift erkennen wir an: (...) 3. auf den Zugang der Annahmeerklärung der Bank zu verzichten. (...)“.

In den Darlehensbedingungen der Bank ist unter Ziffer 1, die das Zustandekommen des Darlehensvertrages regelt, bestimmt:

„Die Bank bestätigt die Annahme des Darlehensvertrages mit ggf. geändertem Zahlungsplan durch Zusendung einer gesonderten Darlehensbestätigung.“

Bei der im Vertragsformular enthaltenen Darlehensberechnung wird unter anderem ein Restschuldversicherungsbeitrag in Höhe von 841,- EUR mit dem Hinweis „falls beigetreten“ unter Berufung auf XI der AGB der Bank und eine Bearbeitungsgebühr von 2,5 % der Darlehens-

summe in Höhe von insgesamt 421,- EUR berücksichtigt. Der effektive Jahreszins ist mit 3,99 % angegeben, der Nominalzins mit 3,919 %.

Unter Abschnitt XI des Vertragsformulars ist die „Beitrittserklärung zu Ratenschutzversicherung (RSV)“ mit „Ja“ angekreuzt. Unmittelbar darunter findet sich der Hinweis, dass die Beitrittserklärung nicht Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist. Das Vertragsformular enthält im Anschluss an die Bedingungen der RSV eine Widerrufsbelehrung. Ausweislich dieser Belehrung kann der Darlehensnehmer die RSV innerhalb von 30 Tagen widerrufen.

Die Eheleute widerriefen innerhalb dieser Frist ihre Beitrittserklärung zur RSV. Die Darlehensauszahlung, die vereinbarungsgemäß unmittelbar an den KfZ-Händler erfolgen sollte, blieb aus. Auf telefonische Rückfrage des Händlers, erklärte ein Mitarbeiter der Bank, dass der Vertrag ohne Abschluss der RSV nicht akzeptiert würde. Auch auf Nachfrage der Eheleute verweigerte die Bank die Darlehensauszahlung. Sie ist der Auffassung, es fehle an einer Annahmeerklärung.

Nach Veröffentlichung des Falls durch das Institut für Finanzdienstleistungen (IFF) hat die Santander Consumer Bank nach eigenen Angaben das Darlehen noch am gleichen Tag zur Verfügung gestellt.

B Stellungnahme

Bereits in der Presseerklärung vom 14. Mai 2008 hat das iff zum Verhalten der Santander Consumer Bank Stellung genommen. Offensichtlich wartet die Bank nach Erhalt des Vertragsformulars gezielt mit dem Zusenden einer Bestätigung des Darlehensvertrages bis zum Verstreichen der Widerrufsfrist und verweigert im Falle eines Widerrufs die Darlehensauszahlung.

Der Grund dafür liegt auf der Hand: Bei derartig niedrigen Zinsen von 3,99 % unter dem Refinanzierungszinssatz der EZB, mit denen die Bank neue Kunden anwirbt, verdient sie vor allem an der Restschuldversicherung. Wäre der Abschluss einer Restschuldversicherung jedoch Voraussetzung für die Darlehensvergabe, müsste ihr Beitrag bei der Berechnung des effektiven Jahreszinses berücksichtigt werden. Der Effektivzins würde sich damit – wie der vorliegende Sachverhalt zeigt - erheblich erhöhen. Das bedeutet, dass tatsächlich keine Darlehen zu einem effektiven Jahreszins von 3,99 % vergeben werden. Es handelt sich um reine Lockvogelangebote.

Damit aber stellt sich aus juristischer Sicht die Frage, ob nicht bereits vor Zusendung einer Darlehensbestätigung ein wirksamer Vertragsschluss vorliegt, sodass ein Darlehensauszahlungsanspruch besteht.

B.I Wirksamer Vertragsschluss

Wie sich der Vertragsschluss technisch vollzieht, regelt das BGB nicht. Den §§ 145 ff. BGB kann jedoch entnommen werden, dass ein Vertrag durch Angebot und Annahme zu Stande kommt. Aus § 150 Abs. 2 BGB folgt, dass eine abändernde Annahme als neues Angebot gilt. Hieraus wiederum folgt, dass für einen Vertragsschluss, sofern beide Parteien ein Interesse an der Leistung des anderen Teils haben, was regelmäßig bei zweiseitig verpflichtenden Rechtsge-

schäften der Fall ist, zwei übereinstimmende Willenserklärungen erforderlich sind. Kennzeichnend für den Vertragsschluss ist damit, dass die Parteien Willenserklärungen abgeben, die sich inhaltlich "decken" und rechtlich verbindlich sein sollen. Aus den §§ 133, 157 BGB folgt allerdings, dass das Vorliegen eines solchen Konsenses aus Sicht eines objektiven Dritten unter Berücksichtigung von Treu und Glauben zu ermitteln ist (so genannter "normativer Konsens"), sodass der innere Wille der Parteien nicht notwendigerweise übereinstimmen muss. Entscheidend ist, was die Parteien bei einer Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont erklärt haben.

Bei einem Darlehensvertrag iSd § 488 BGB steht die Verpflichtung zur Darlehensauszahlung der Rück- und Zinszahlungspflicht des Darlehensnehmers gegenüber. Erforderlich sind damit zwei Willenserklärungen, die hinsichtlich der wesentlichen Vertragsbestandteile inhaltlich übereinstimmen. Damit steht zunächst fest, dass zwei übereinstimmende Willenserklärungen abgegeben werden müssen. Hinsichtlich des Zugangs bestimmt für die Erklärung des Antragenden § 130 Abs. 1 BGB uneingeschränkt, dass die Erklärung erst mit Zugang beim jeweiligen Empfänger wirksam wird. Zwar unterscheidet § 130 BGB nicht zwischen Angebot und Annahme, für die Annahme machen die §§ 151, 152 BGB allerdings eine Ausnahme.

B.I.a Angebot

Damit stellt sich zunächst die Frage, worin vorliegend das Angebot zu sehen ist. Fehlt es an einer gesetzlichen Regelung so ist der Parteiwille maßgeblich. Die einleitende Formulierung: „Die Santander Consumer Bank AG gewährt den (...) Darlehensnehmern (...) nachstehendes Darlehen“, könnte zunächst dafür sprechen, dass die Bank ein Angebot auf Abschluss des Darlehensvertrages zu den in dem Vertragsformular nachstehenden Konditionen abgibt, das durch den Darlehensnehmer mit seiner Unterschrift angenommen wird. Hiergegen spricht aber, dass der Darlehensnehmer vorliegend auf den Zugang der Annahmeerklärung verzichtet und nach den Darlehensbedingungen die Bank die Annahme des Darlehensvertrages mit ggf. geändertem Zahlungsplan durch Zusendung einer gesonderten Darlehensbestätigung bestätigt. Diese Regelungen lässt auch für den Darlehensnehmer unter Berücksichtigung des Maßstabes nach §§ 133, 157 BGB erkennen, dass das Angebot auf Abschluss des Vertrages erst in der Unterschrift des Darlehensnehmers unter dem Vertragsformular liegen und die Annahme durch die Bank erfolgen soll. Damit regelt der Vertrag selbst die Vertragsschlussmodalitäten. Das auf den Abschluss eines Darlehensvertrages gerichtete Angebot ist folglich in der Erklärung des Darlehensnehmers, er erkenne die Vertragsbedingungen an, zu sehen.

B.I.b Annahme

Zu prüfen bleibt daher, ob eine Annahme dieses Angebots durch die Bank vorliegt. Gemäß § 151 S. 1 BGB kommt ein Vertrag zustande, ohne dass die Annahme dem Antragenden gegenüber erklärt zu werden braucht, wenn eine solche Erklärung nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten ist oder der Antragende auf sie verzichtet hat. Letzteres ist hier der Fall.

Wird ein Annahmeverzicht erklärt, so ist jedoch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung erforderlich, dass ein Annahmewille vorliegt, denn § 151 BGB verzichtet lediglich auf den Zugang der Erklärung. Erforderlich ist daher, *„dass ein als Willensbetätigung zu wertendes, nach außen hervortretendes Verhalten des Angebotsempfängers, aus dem sich dessen Annahmewille un-*

zweideutig ergibt“ (BGH, Urteil vom 14. 4. 1999, Az: VIII ZR 370/ 97, unter Verweis auf BGH NJW 1990, 1656, [FIS-ID: 22915](#)).

Für die Frage, wann eine solches Verhalten anzunehmen ist, muss in Würdigung des Einzelfalles entschieden werden. Der BGH hat in dem o.g. Urteil hierzu ausgeführt:

„Dabei ist mangels Erklärungsbedürftigkeit der Annahme nicht auf den Empfängerhorizont (§ 157 BGB) abzustellen. Vielmehr kommt es darauf an, ob vom Standpunkt eines unbeteiligten objektiven Dritten aus das Verhalten des Angebotsempfängers aufgrund aller äußeren Indizien auf einen wirklichen Annahmewillen (§ 133 BGB) schließen lässt. Als Indiz für einen Annahmewillen kann unter anderem der Umstand zu bewerten sein, dass der Vertragsschluss für den Angebotsempfänger objektiv vorteilhaft erscheint (BGH, Urteil vom 6. Februar 1990 aaO).“

In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Fall ging es um die Wirksamkeit einer Abtretungserklärung. Der BGH hat eine Betätigung des Annahmewillens schon darin gesehen, dass die Zedentin das Abtretungsangebot entgegengenommen und behalten hat. Ebenso hat dies der BGH für den Fall der Übersendung einer Bürgschaftserklärung in einem anderen Fall entschieden (vgl. BGH WM 1997, 1242, [FIS-ID: 21654](#)).

Überträgt man diese Rechtsprechung auf den vorliegenden Fall, so kann das bei Verzicht nach § 151 BGB erforderliche, nach außen hervortretende Verhalten des Angebotsempfängers, aus dem sich dessen Annahmewille unzweideutig ergibt, in dem Entgegennemen und Behalten des Vertragsformulars gesehen werden. Ein solches Verhalten lässt den Schluss zu, dass die Bank sich mit den zuvor „ausgehandelten“ Vertragsbedingungen einverstanden erklärt. Der Hinweis in den Darlehensbedingungen der Bank, dass die Bank die Annahme des Darlehensvertrages mit ggf. geändertem Zahlungsplan durch Zusendung einer gesonderten Darlehensbestätigung bestätigt, unterstützt diese Auffassung, da hier eindeutig nur von einer Bestätigung der Annahme und nicht etwa von einer Annahmeerklärung die Rede ist. Ein Vertragsschluss liegt damit vor, weswegen grundsätzlich auch der Darlehensauszahlungsanspruch des Darlehensnehmers zu bejahen ist.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Darlehensvertrag den Vorschriften der §§ 491 ff BGB unterliegt. Das Schriftformerfordernis steht einem konkludenten Verzicht auf den Zugang der Annahmeerklärung gemäß § 151 BGB nicht entgegen. Die Frage, ob überhaupt eine vertragliche Einigung zustande gekommen ist, ist von der Frage eines Formverstößes der vertraglichen Vereinbarung zu trennen (BGH, Urteil vom 27.4.2004, Az: XI ZR 49/03, [FIS-ID: 34008](#) unter Bezugnahme auf Staudinger-Kessal-Wulf, BGB Neubearb. 2001, § 6 VerbrKrG Rn. 14). Der Wirksamkeit des Vertragsschlusses steht auch nicht entgegen, dass die Darlehensnehmer die RSV widerrufen haben. Aus Abschnitt IX folgt, dass die Beitrittserklärung zur RSV nicht Voraussetzung für die Darlehensgewährung ist. Ferner ist in der Darlehensberechnung der Hinweis „falls beigetreten“ hinter der Nennung des Restschuldversicherungsbeitrages vermerkt. Dies spricht dafür, dass der Versicherungsbeitritt optional ist. Er ist damit nicht Bedingung iSd § 158 BGB, sodass ihr Widerruf die Wirksamkeit des Darlehensvertrages unberührt lässt. Schließlich hat die Bank die Beiträge auch nicht in die Berechnung des effektiven Jahreszinses einbezogen, was aber gemäß § 492 Abs. 2 S. 2 BGB iVm § 6 Abs. 3 Ziff. 5 PAngV erforderlich wäre, wenn ein Beitritt Bedingung des Darlehensvertrages wäre.

B.II Formwirksamkeit

Problematisch könnte sein, ob bei einem Annahmeverzicht durch den Darlehensnehmer überhaupt ein wirksamer Vertragsschluss möglich ist, da gemäß § 492 Abs. 3 BGB dem Darlehensnehmer eine Abschrift der Vertragserklärungen, also sowohl des Angebots als auch der Annahme zur Verfügung zu stellen ist. Aus einem Umkehrschluss zu § 494 Abs. 1 BGB folgt zunächst, dass die Übersendung oder persönliche Aushändigung der Vertragsunterlagen jedoch keine Wirksamkeitsvoraussetzungen sind, da nur ein Verstoß gegen die Angabepflichten gemäß § 492 Abs. 1 Satz 5 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages führt (vgl. Palandt-*Putzo*, 67. Aufl., § 492 Rn 18). Die Pflicht beide Vertragserklärungen dem Darlehensnehmer zur Verfügung zu stellen betrifft allein die Regelungen über den Widerruf. Gemäß § 355 Abs. 2 Satz 3 BGB beginnt die Widerrufsfrist erst zu laufen, wenn der Darlehensnehmer eine Vertragsurkunde oder der schriftliche Antrag des Verbrauchers zur Verfügung gestellt wird, wobei eine Abschrift der Urkunden jeweils den Anforderungen genügt.

Verletzt sein könnte allenfalls das Schriftformerfordernis gemäß § 492 Abs. 1 Satz 1 BGB. Danach sind Verbraucherdarlehensverträge schriftlich abzuschließen, wobei Antrag und Annahme jeweils getrennt schriftlich erklärt werden dürfen. Das bedeutet, dass grundsätzlich gemäß § 126 Abs. 1 BGB sowohl der Darlehensnehmer als auch der Darlehensgeber eine Vertragsurkunde eigenhändig unterzeichnen müssen. Da die Unterschrift auf getrennten Urkunden erfolgen kann, vermag der Darlehensnehmer zu überprüfen, ob der Darlehensgeber den Vertrag gegengezeichnet hat, wenn die vom Darlehensgeber unterzeichnete Urkunde aufgrund eines Zugangsverzichts beim Darlehensgeber verbleibt. Allerdings macht § 492 Abs. 1 Satz 3 und 4 BGB eine Ausnahme. Der Schriftform ist genügt, wenn Antrag und Annahme durch die Vertragsparteien jeweils getrennt schriftlich erklärt werden, wobei die Erklärung des Darlehensgebers keiner Unterzeichnung bedarf, wenn sie mit Hilfe einer automatischen Einrichtung erstellt wird. Dies ist regelmäßig, wie auch vorliegend, der Fall gewesen. Wird aber das Schriftformerfordernis auch ohne Unterzeichnung des Darlehensgebers genüge getan, so wird er bereits dann wirksam, wenn dem Darlehensgeber die vom Darlehensnehmer unterzeichnete Urkunde gemäß § 130 BGB zugeht. In diesem Fall also ist ein Annahmeverzicht mit dem Gesetz zu vereinbaren. Eine in einem Darlehensformular enthaltene Regelung, wonach der Darlehensnehmer auf den Zugang der Annahmeerklärung des Darlehensgebers verzichtet, verstößt daher auch nicht gegen § 307 Abs. 1 S. 1 BGB.

C Reaktion der Santander Consumer Bank

Bezüglich des Vertragsschlusses hat die Santander Consumer Bank reagiert und Folgendes geschrieben:

„Demgemäß ist aus rechtlicher Sicht ein neuer, von den Darlehensnehmern zu unterzeichnender Darlehensantrag erforderlich, der den Umstand der widerrufenen Restschuldversicherung und damit einer geringeren Gesamtbelastung berücksichtigt.“

Schreiben der Santander Consumer Bank vom 16. Mai 2008, S. 2

Dies wertet das IFF als ein Teileingeständnis dafür, dass der Darlehensvertrag mit 3,99 % effektiver Jahreszins nur mit Restschuldversicherung zu erhalten ist und bei Widerruf der Restschuldversicherung die Santander Consumer Bank den ursprünglichen Darlehensvertrag nicht mehr als wirksam erachtet.

Die Konsequenz aus einer Verbindung des Darlehensvertrages mit der Restschuldversicherung ist, dass die Restschuldversicherung gem. § 6 Abs. 3 Nr. 5 PAngV in den effektiven Jahreszins bei allen derartigen Verträgen mit eingerechnet werden muss. Damit ist die Angabe des effektiven Jahreszinssatzes bei diesen Darlehensverträgen zu niedrig angegeben. Die Folge ist eine Reduktion des Nominalzinssatzes um die Differenz des angegebenen und des tatsächlichen effektiven Jahreszinssatzes gem. § 494 Abs. 3 BGB.

D Fazit

Der vorliegende Fall zeigt, dass im Kampf um die Kunden Wege gesucht werden, mit denen die in den letzten Jahren mit Mühe errungene Sensibilisierung der Verbraucher für die tatsächlichen Kosten eines Darlehens ausgenutzt wird. Es wird mit einem besonders niedrigen effektiven Jahreszins geworben, der sich jedoch letztlich nicht realisieren lässt. In den letzten Jahren ist im Sinne eines umfassenden und effektiven Verbraucherschutzes der Darlehensnehmer immer wieder dazu aufgefordert worden, vor einer geplanten Darlehensaufnahme den effektiven Jahreszins des Darlehensangebots mit dem anderer Banken zu vergleichen. Wenn nun dieser einzige verlässliche Vergleichsparameter für den Darlehensnehmer dazu missbraucht wird, Kunden anzuwerben und ihnen über eine Restschuldversicherung wieder tiefer in die Tasche zu greifen, geht damit ein Stück Verbraucherschutz verloren. Die Effektivzinsangabe darf daher nicht dazu missbraucht werden, von weiteren Kosten abzulenken. Zwingen aber Banken zum Abschluss einer Restschuldversicherung, indem sie bei einem Widerruf der Restschuldversicherungsvereinbarung die Darlehensauszahlung verweigern, wird Sinn und Zweck der Effektivzinsangabe ausgehöhlt.

Der Darlehensauszahlungsanspruch darf bereits aus diesem Grund nicht davon abhängig gemacht werden, dass der Darlehensgeber eine Darlehensbestätigung versendet. Diese Auffassung wird auch durch die gesetzlichen Regelungen zum Verbraucherdarlehen gestützt. Sind die Konditionen vereinbart, so genügt gemäß § 492 Abs. 1 BGB die Unterzeichnung durch den Darlehensnehmer und der Zugang dieser Erklärung bei der Bank. Unabhängig vom Zugang einer Bestätigungserklärung ist das Schriftformerfordernis gewahrt und damit der Darlehensvertrag wirksam. Denn die Zusendung der Bestätigungserklärung setzt nur die Widerrufsfrist in Gang, sodass eine unterbliebene Bestätigung nicht mehr die Wirksamkeit des Vertrages berührt. Die Interessen des Verbrauchers werden schließlich durch eine bei fehlender Bestätigung faktisch verlängerte Widerrufsfrist gewahrt, weswegen ein Annahmeverzicht auch insoweit nicht zum Nachteil der Verbraucher gereicht.

Zusammengefasst lässt sich sagen:

- Der vorliegende Darlehensvertrag ist wirksam zustande gekommen.
- Ein Darlehensvertrag bleibt auch bei Widerruf der Restschuldversicherung wirksam.

- Eine Bank, die bei Widerruf auf den Abschluss eines neuen Darlehensvertrages besteht, bindet damit nach eigener Auffassung den ursprünglichen Darlehensvertrag an die vereinbarte Restschuldversicherung.
- In diesem Fall ist die Restschuldversicherung nicht unabhängig von dem Darlehensvertrag und muss in den effektiven Jahreszins mit einbezogen werden.
- Erfolgt die Einbeziehung der RSV in den effektiven Jahreszins nicht, ist der effektive Jahreszins zu niedrig angegeben. Die Folge ist eine Reduzierung des Nominalzinssatzes gem. § 494 Abs. 3 BGB. Ein Verbraucher hat dadurch Anspruch auf Neuabrechnung bzw. erhebliche Rückforderungsansprüche gegenüber der Bank.